

Der Markt Zusmarshausen und die Gemeinde Horgau erlassen aufgrund der Satzung für die Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau folgende

1. Änderung der Schulordnung der Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau (SuM-SchIO)

1
vom 21. DEZ. 2020 (Gemeinde Horgau) bzw. vom 21. Dez. 2020 (Markt Zusmarshausen)

§ 1

§ 1 Aufbau - wird ergänzt durch Absatz 3:

- (3) Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können den Präsenzunterricht ergänzen oder diesen im Falle des § 18 Abs. 3 ersetzen.

§ 2

§ 8 Schuljahr - wird ergänzt durch Absatz 3:

§ 8 Schuljahr

- (3) Im Falle des Abs. 2 oder wenn nach § 18 eine Schließung der Musikschule erfolgt, kann der Unterricht nach § 1 Abs. 3 ersatzweise durch digitale Technologien erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft die Musikschulleitung.

§ 3

§ 9 Teilnahmevoraussetzungen bzw. -pflichten - wird ergänzt durch Absatz 3:

- (3) Die Musikschule als Anbieter und die Musikschüler bzw. deren Erziehungsrechtige als Nutzer tragen jeweils dafür Sorge, dass die Voraussetzungen für eine Nutzung der digitalen Technologien durch Anbieter und Nutzer ermöglicht werden.
- (4) Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht anstelle von Präsenzunterricht durch digitale Technologien über Online Angebote der Musikschule erfolgen.

§ 4

§ 11 Anmeldung, Aufnahme – Absatz drei wird ergänzt:

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter nach fachlichen Gesichtspunkten und gegebenen personellen und räumlichen Möglichkeiten. Mit der Aufnahme entsteht für den Präsenz- und Online-Unterricht die Gebührenpflicht.

(2) Die Regelungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und landesspezifische Regelungen durch eine bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung finden Anwendung.

(3) Aufgrund einer Rechtsverordnung oder behördlichen Anordnung kann aus gesundheitlichen Gründen eine Schließung der Musikschule verfügt werden. In diesem Fall kann der Unterricht ersatzweise durch digitale Technologien erfolgen.

§ 8

§ 19 Aufsicht wird wie folgt geändert

Eine Aufsicht besteht nur während des Präsenzunterrichts und der Schulveranstaltungen, wobei die anwesenden Schüler der Aufsicht des jeweiligen Musiklehrers oder einer beauftragten Person der beiden Trägergemeinden unterstehen.

§ 9

§ 20 Unfallversicherung wird wie folgt geändert:

Die Schüler der Musikschule sind während des Präsenzunterrichts und auf dem Weg zu diesem Unterricht und von diesem Unterricht nach Hause gegen Unfall versichert.

§ 10

§ 21 Teilnahmebescheinigung und Gebührenbescheinigung – Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Sing- und Musikschule stellt auf Antrag dem Unterrichtsteilnehmer am Schuljahresende eine Bescheinigung über die Teilnahme am Musikschulunterricht aus. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 11

§ 22 Schlussbestimmungen wird wie folgt ergänzt:

Die erste Änderung Schulordnung tritt am 11.01.2021 in Kraft.

Horgau, den **21. DEZ. 2020**

Zusmarshausen, den **21. Dez. 2020**

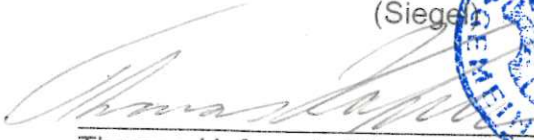
Gemeinde Horgau


(Siegel)



Markt Zusmarshausen




Thomas Hafner, 1. Bürgermeister


Bernhard Uhl, 1. Bürgermeister